

Abwägungstabelle zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Entwässerungsverband Jade Postfach 1461 26914 Brake	20.07.2004	Der Entwässerungsverband Jade hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung. Verbandsanlagen/-gewässer sind von der Bauleitplanung nicht betroffen (Ortskern Rastede).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Nein
2	E.ON Netz GmbH Regionalzentrum Nord Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	27.07.2004	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Wir bitten Sie zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand uns an diesem Verfahren nicht mehr zu beteiligen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
3	ExxonMobil Production Riethorst 30633 Hannover	19.07.2004	Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH und danken für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der BEB, der MEEG und der NEAG von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.		Nein
4	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Region Niedersachsen / Bremen Postfach 3260 30032 Hannover	15.07.2004	Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 06.07.2004. Eine Versorgung des Plangebietes mit Kabelanschluss ist möglich, aber in der Regel nur durch Zahlung eines Investitionskostenzuschusses wirtschaftlich vertretbar. Für Anregungen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Bebauungsplan Nr. 6 G „Rastede Ortskern“ – 7. Änderung der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
5	EWE Aktiengesellschaft Postfach 1220 26642 Westerstede	22.07.2004	Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Bei allen Arbeiten in Leitungsnähe ist grundsätzlich die entsprechende Sorgfalt anzuwenden. Sollten Planunterlagen zum Plangebiet erforderlich sein, erhalten Sie aktuelle Lagepläne zu unserem Leitungsbestand in unserer Bezirksmeisterei Rastede /Wiefelstede, Thienkamp 111 in 26215 Wiefelstede unter der Telefon-Nr. (04402) 98740.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
6	OOWV Postfach 1363 26913 Brake	03.08.2004	Wir nehmen zu der obengenannten Bebauungsplan wie folgt Stellung: Westlich und östlich des Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 150 bzw. DN 100.. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke – außer in den Kreuzungsbereichen – überbaut werden. Das ausgewiesene Plangebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang die Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Rastede und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegearbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Rastede die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.	Die innerhalb des Plangebietes gelegenen Haltungen der Versorgungsleitung werden zu Lasten des OOWV verlegt. Hierüber haben Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde Rastede und dem OOWV stattgefunden. Im Zuge der nachfolgenden Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen werden die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen für die Leitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOVV		Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 403 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Wir machen darauf aufmerksam, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen anzuordnen ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75 %iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Im Interesse des der Gemeinde Rastede obliegen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen werden innerhalb öffentlicher Flächen verlegt. Eine Sicherung der Leitungen durch ein Leitungsrecht kommt nur in Frage, wenn dies nicht möglich ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Ausbauplanung erfolgt in Abstimmung mit	

Bebauungsplan Nr. 6 G „Rastede Ortskern“ – 7. Änderung der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOWV		den Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlösch-einrichtungen regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper, Tel. 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	allen beteiligten Versorgungsbetrieben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOWV der rechtskräftige Plan nebst Begründung zugesendet.	
7	Bezirksregierung Weser-Ems 26106 Oldenburg	18.08.2004	Von seiten der Baudenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
8	Deutsche Telekom AG, T-Com PF 26119 Oldenburg	25.08.2004	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes einerseits und für die ggf. notwendige Änderung bzw. Verlegung vorhandener Telekommunikationsanlagen im Planbereich andererseits, bitten wir Sie, sich vor Baubeginn mit der zuständigen T-Com, TI Niederlassung Nordwest, PTI 11 Oldenburg, in Verbindung zu setzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Gemäß den vom Versorgungsträger zur Verfügung gestellten Leitungsplänen verläuft der überwiegende Teil der Leitung außerhalb des Geltungsbereiches in den öffentlichen Verkehrsflächen. Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen Anschlussleitungen zu den bisher bzw. derzeit noch vorhandenen Nutzungen. Da diese im Zuge der Umsetzung des Vorhabens entfallen, ist auch eine Veränderung der Versorgungsleitungen erforderlich.	Nein

Bebauungsplan Nr. 6 G „Rastede Ortskern“ – 7. Änderung der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Deutsche Telekom AG		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com. Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom PTI 11 (Oldb), in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.	Der Vorhabenträger wird hierzu eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger im Rahmen der Vorhabenrealisierung herbeiführen.	

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
9	Landkreis Ammerland Bauamt Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	26.08.2004	Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 06.07.2004 und teile zu vorgenanntem Bebauungsplan folgendes mit: Mit dieser Bebauungsplanänderung wird die eine ursprünglich zulässige 5-geschossige Bebauung auf dem Grundstück auf ein- bzw. maximal zweigeschossige Bebauung reduziert. Außerdem wird im östlichen Bereich eine nicht überbaubare Fläche in eine überbaubare Fläche verwandelt. Auch werden die Maße der Nutzung z.T. geändert. Es wird eine abweichende Bauweise hinsichtlich der maximal zulässigen Gebäudelänge festgesetzt. Die z. Zt. niedrig festgesetzte GFZ soll um 1/3 auf 0,8 erhöht werden. Insgesamt ist zunächst daher festzustellen, dass durch die oben genannten Änderungen des Bebauungsplanes keine vereinfachte Änderung mehr im Sinne des § 13 Abs. 1 BauGB vorliegt, sondern das normale Änderungsverfahren durchzuführen ist. Begründet wird dieses damit, dass es sich bei der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nur um solche Planänderungen handeln kann, die z.B. die Grundstücksausnutzbarkeit leicht räumlich verändern, erhöhen oder verringern. Eine Änderung des Maßes der Nutzung, wie im vorliegenden Fall, führt jedoch insbesondere unter Berücksichtigung der zu ändernden Punkte zu einer Anwendung des „normalen“ Änderungsverfahrens.	Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes vorliegen. Das Verfahren kommt immer dann in Betracht, wenn durch die beabsichtigte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung ergeben sich aus der Plankonzeption. Dabei sind im vorliegenden Fall die Ursprungsfassung des Bebauungsplanes und die Sammeländerungen B und C der Gemeinde zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan geht bisher davon aus, dass im Änderungsbereich eine Wohnnutzung realisiert werden soll. Dazu hat er ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Durch die hier vorliegende Änderung wird an der zulässigen Art der baulichen Nutzung keine Veränderung vorgenommen. Die Art der baulichen Nutzung als eines der wesentlichen Merkmale eines Baugebietes wird durch die Änderung nicht berührt. In diesem Punkt bleibt die Planungskonzeption der Gemeinde unverändert erhalten. Hinsichtlich der geplanten Erschließung der Bauflächen hat sich gegenüber der ursprünglichen Planungskonzeption ebenfalls keinerlei Änderung ergeben, da die Erschließung über eine bestehende Zuwegung zur Sophienstraße vorgegeben ist. Als relevante Punkte verbleiben somit das Maß der baulichen Nutzung und die Festlegung der überbaubaren Flächen. Die überbaubaren Flächen werden im überwiegenden Teil des Änderungsgebietes unverändert übernommen. Anpassungen erfolgen jedoch insbesondere im zentralen Bereich und an den Grundstücksgrenzen.	Nein

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland			Während im erstgenannten Bereich durch die Änderung eine Bebaubarkeit ermöglicht wird, wird sie an den Grundstücksgrenzen, an denen derzeit überbaubare Flächen festgesetzt sind, durch die Festsetzung von nicht überbaubaren Flächen ausgeschlossen. Mit der Änderung erfolgt somit lediglich eine grundstücksbezogene Optimierung der Bebaubarkeit, die sich aufgrund der Eigentumsverhältnisse und Grundstückszuschnitte gegenüber der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1978 ergeben hat. Durch diese Änderungen wird jedoch die grundsätzliche Planungskonzeption der Gemeinde, die in diesem Bereich bisher auch eine Hintergrundstücksbebauung vorgesehen hat, nicht berührt. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 unverändert in die Änderung übernommen. Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Im östlichen Teilbereich ist derzeit ein Vollgeschoss zulässig. Diese Festsetzung wird unverändert übernommen. Änderungen ergeben sich für den westlichen und zentralen Teil. Während im westlichen Abschnitt derzeit noch fünf Vollgeschosse zulässig sind, kann im zentralen Teil ein Vollgeschoss realisiert werden. Hinsichtlich der fünf Vollgeschosse ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde in der Vergangenheit mit der Sammeländerung B die zulässige Geschossfläche derart reduziert hat, dass eine Fünfgeschossigkeit ohnehin nicht oder nur als "Turm" umsetzbar ist. Hinter der Sammeländerung verbirgt sich vielmehr das Ziel, eine Zweigeschossigkeit in dem Bereich zu ermöglichen. Dieses trifft auf den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches zu.	

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland			Mit der im Geltungsbereich erfolgten Festsetzung von zwei Vollgeschossen wird dieses "Planungsziel" nunmehr auch verbindlich festgesetzt. Dabei werden die Flächen, für die diese Festsetzung zutrifft, zwar um ca. 10-15 m nach Osten verschoben. Hierdurch wird jedoch die grundsätzliche Plankonzeption der Gemeinde, in diesem Blockinnenbereich eine zweigeschossige Bebauung zu ermöglichen, nicht berührt. In diesem Zusammenhang ist auch die Festsetzung der Geschossflächenzahl zu sehen, die zwar in Teilen über der bisher zulässigen Bebauungsdichte liegt, jedoch die Grundkonzeption der Gemeinde, die auf diesen Flächen eine zweigeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vorsieht, nicht in Frage stellt. Insgesamt kommt die Gemeinde damit zu dem Ergebnis, das die bisher für die Flächen und die Umgebung entwickelten und per Bebauungsplan manifestierten Planungsziele durch diese Änderung im Grundsatz nicht betroffen sind, sondern lediglich grundstücksbezogene Anpassungen der optimierten Ausnutzbarkeit durch diese Änderung bewirkt werden. Damit liegen die Voraussetzungen des § 13 BauGB für eine vereinfachte Änderung eindeutig vor. Darüber hinaus wird zudem darauf hingewiesen, das sich die Gemeinde zur Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange des Verfahrens gemäß 3 (2) BauGB, d.h. einer "regulären" öffentlichen Auslegung, bedient hat, so daß mit Ausnahme der entfallenen frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Verfahrensschritte eines "normalen" Änderungsverfahrens durchgeführt wurden.	

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Außerdem sollte in diesem Zusammenhang überlegt werden, ob für das WA II eine Zweigeschossigkeit festzusetzen ist. Bei Betrachtung der Umgebung des Änderungsbereiches ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine reine Einfamilienhaus- bzw. maximal Reihenhausbauung mit drei eingeschossigen Gebäuden handelt. Eine Zweigeschossigkeit ist lediglich straßenbegleitend an der Sophienstraße bzw. Anton-Günther-Straße unter der Straße An der Bleiche festgesetzt. Zu betrachten ist hier insbesondere die rückwärtige Lage des Grundstückes. Außerdem ergeben sich bei einer möglichen zweigeschossigen Bauung auch verstärkte Immissionen hinsichtlich der diesem Bereich anfahrenden PKW. Im Rahmen der Abwägung ist daher die ruhige Blockinnenlage hinsichtlich der nachbarschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Nach dem hier vorliegenden Bauantrag werden 25 Stellplätze angelegt. Um Überprüfung dieser Festsetzung wird daher gebeten.	Da seitens der Bürger im laufenden Verfahren keine Stellungnahme vorgebracht wurde, geht die Gemeinde davon aus, dass eine zusätzliche "vorgezogene" Bürgerbeteiligung keine weiteren Erkenntnisgewinne erbracht hätte. Eine Bauung des Änderungsbereiches durch Gebäude mit zwei Vollgeschossen fügt sich unmittelbar in die Situation des Bereiches um die Sophienstraße bzw. Anton Günther Straße ein. Dieses trifft sowohl auf die planungsrechtlich zulässige Bauung als auch auf die tatsächlich vorhandene Bauung zu. Dabei sind nicht nur die unmittelbar angrenzenden Grundstücke in die Betrachtung einzu beziehen, sondern der Gesamtbereich zwischen der Oldenburger Straße im Osten und der Sophienstraße im Westen, da dieser Bereich zum engeren zentrumsnahen Wohn- und Versorgungsbereich der Gemeinde zu zählen ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass eine Wohnnutzung neben einer anderen Wohnnutzung immissionsverträglich gestaltet werden kann. Planungsrechtlich relevante Nachbarschaftskonflikte sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die nachbarschaftlichen Belange sind bei der Änderung des Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt worden. Hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung fügen sich die im Änderungsbereich zulässigen Nutzungen unmittelbar in den Bestand ein. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke des Änderungsbereiches wird dabei gegenüber der bisher bestehenden tatsächlichen Nutzung, bzw. auch der planungsrechtlich zulässigen Nutzung deutlich nachbarschaftsverträglicher gestaltet.	Nein Nein Nein

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Ich bitte, in die Begründung zum Bebauungsplan auch Aussagen zum Nachweis nach dem Nieders. Spielplatzgesetz aufzunehmen.	Dabei ist zu berücksichtigen, das das Gelände in der Vergangenheit gewerblich genutzt wurde, so das durch die nunmehr angestrebte Wohnnutzung potentielle Nachbarschaftskonflikte minimiert werden. Zudem wird die Ausnutzbarkeit von weiten Teilen des Geländes hinsichtlich der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 5 auf 2 Vollgeschosse reduziert, so daß auch in diesem Punkte eine Harmonisierung des Baugebietes herbeigeführt wird. Die nebenstehend benannte Anzahl der Stellplätze wird nicht durch den Bebauungsplan festgesetzt. Inwieweit die Anzahl erforderlich und verträglich ist, bleibt der Konzeption des zukünftigen Vorhabens vorbehalten. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausführungen zur bestehenden Spielplatzversorgung werden in den Planunterlagen ergänzt. Der nächstgelegene öffentliche Spielplatz hat eine Entfernung von ca. 650 m zum Plangebiet, so daß dieser Einrichtung nur eine untergeordnete Bedeutung zur Versorgung des Änderungsbereiches zukommt. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Änderungsbereich befinden sich jedoch die Freianlagen um das Rathaus, die vorrangig durch Rasenflächen geprägt werden. Die Praxis zeigt, das diese Flächen von den Kindern der Nachbarschaft insbesondere für Ballspiele angenommen werden. Des weiteren befindet sich in der südlichen Nachbarschaft die Grünfläche und Waldfläche Hagendorff's Busch, die ebenfalls für ein Abenteuerspiel genutzt wird. Damit stehen im Umfeld ausreichend alternative Flächen für das Kinderspiel zur Verfügung.	Ja

Bebauungsplan Nr. 6 G „Rastede Ortskern“ – 7. Änderung der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		In der Begründung wird unter Punkt 5 Inhalt der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 5. Absatz auf die textliche Festsetzung Nr. 1 Satz 1 Bezug genommen. Ich bitte, den Begriff Grundstück hierbei durch Gebäude zu ersetzen. Abschließend wird um Bearbeitung der Stellungnahme des OOWV vom 03.08.2004 gebeten.	Des weiteren ist zu berücksichtigen, das mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes die Ausnutzbarkeit der Grundstücke nicht relevant verändert wird und sich somit gegenüber der bestehenden Rechtslage kein erhöhter Bedarf an Spielplatzflächen ergibt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Wort wird in der Begründung zum Bebauungsplan korrigiert. Die Stellungnahme des OOWV vom 03.08.2004 ist in die Abwägung gemäß § 1 (6) BauGB eingestellt worden. Aus den Inhalten der Stellungnahme haben sich keine Änderungen für die Planinhalte ergeben.	Ja Nein